



R
H

Der
Rechnungshof

Präsidium des
Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71- 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 5. Februar 2009
GZ 300.072/017-S4-2/09

**Bundesgesetz, mit dem das BDG 1979, das VBG 1948, das RStDG, das PVG, das LDG und das LLDG geändert werden;
Begutachtung und Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof übermittelt in der Beilage eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

Josef

1 Beilage



Der
Rechnungshof

Gleichschrift

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 5. Februar 2009
GZ 300.072/017-S4-2/09

**Bundesgesetz, mit dem das BDG 1979, das VBG 1948, das RStDG, das PVG, das LDG und das LLDG geändert werden;
Begutachtung und Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit E-Mail vom 12. Jänner 2009,
GZ BKA-920.196/0002-III/1/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundes-
gesetzes, mit dem das BDG 1979, das VBG 1948, das RStDG, das PVG, das LDG und
das LLDG geändert werden und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Artikel 3, § 206 erster Satz RStDG:

Weder der Gesetzestext noch die Erläuterungen enthalten einen Hinweis, aus welchen Gründen der neu gefasste 5a. Unterabschnitt des BDG 1979 auf Richter und Staatsanwälte keine Anwendung finden soll.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Erläuterungen halten fest, dass mit dem Entwurf keine finanziellen Auswirkungen verbunden sein sollen. Nach Ansicht des Rechnungshofes ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest mit dem neu vorgesehenen Einsatz von Softwareprogrammen bei konkreten Kontrollmaßnahmen sowie durch den damit verbundenen zusätzlichen Personaleinsatz in der jeweiligen IT-Stelle Mehrkosten für die jeweilige Dienststelle entstehen können. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

GZ 300.072/017-S4-2/09



Seite 2 / 2

Diese Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: